

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Breitbrunn

Kostensatzung

Die Gemeinde Breitbrunn erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Breitbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2


Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitbrunn, **08. FEB. 2001**
.....

Gemeinde Breitbrunn


.....
Geiling, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 10.02.2001 in der Gemeindeganzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.02.2001 angeheftet und am **29. MRZ. 2001** wieder entfernt

Ebelsbach, den **29. MRZ. 2001**
i.A.


Hertrampf